

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40-373	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 30.07.2018	84	2018

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	31.08.2018		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	12.09.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt						

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 40.1	Beteiligt:		Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen und Spenden über 2.000 € für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen in Höhe von mehr als 2.000 € im Einzelfall für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt im Zeitraum vom 16.03.2017 bis zum 31.05.2018 gemäß der nachfolgenden Darstellung.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 84	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Rechtsgrundlage für die Annahme von Spenden und Zuwendungen ist die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Gemeindekassenverordnung (GemHKVO) des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach hat der Landkreis Helmstedt jährlich der Kommunalaufsicht einen Bericht vorzulegen, aus dem u.a. der Spender, die Höhe der Spende und der Zuwendungszweck erkennbar sind.
- 10 Daher haben auch die unter der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt stehenden Schulen grundsätzlich alle Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzuzeigen.
- 15 Nach § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25a GemHKVO ist für die Annahme von spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen grundsätzlich die Genehmigung des Kreistages erforderlich.
- 20 Von den in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt stehenden Schulen wurde angezeigt, dass im Zeitraum vom 16.03.2017 bis zum 31.05.2018 folgende Zuwendungen, deren Annahme und Vermittlung der Zustimmung des Kreistages bedürfen, eingeworben bzw. entgegengenommen worden sind.

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber/ (-empfänger)	Höhe der Zuwendung	Zweckbestimmung
1	Ehemaligen- und Unterstützungsverein (Gymnasium Anna Sophianeum)	14.500,00 €	2 gebrauchte Flügel für die Fachgruppe Musik
2	Förderverein Giordano-Bruno-Gesamtschule e.V. (Giordano-Bruno-Gesamtschule)	4.781,63 €	30 Aufbewahrungskisten, 2 Nähmaschinen, 1 E-Roller 1 E-Mofa, 1 Ziehtau, 1 Salatbar, 1 Kühlschrank, 1 Geschirrspüler, 1 Spuckschutz, 36 T-Shirts
3	Eltern- und Förderverein (Gymnasium Julianum)	3.265,29 €	1 Gasgrill, 1 Basketballkorb, 1 Spieletonne

- 25 Um Kenntnisnahme und Genehmigung wird gebeten.